

242 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Antrag
des
Abgeordneten Kraft und Genossen,
betreffend

die Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 24. Juli 1917, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen.

Die Geschichte des obzitierten Ermächtigungsgesetzes geht auf die Kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1914 zurück. Diese wurde auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes getroffen und im Juni 1917 dem wiedereinberufenen Abgeordnetenhaus vorgelegt. Während der § 14 der Staatsgrundgesetze unter bestimmten Fällen das Recht erteilt, Notverordnungen zu erlassen, formte die Regierung Stürzkh diese Notverordnung derart, daß auf Grund derselben immer neue Verordnungen erlassen werden konnten, so daß sie mit einer einzigen Verordnung sich das Recht annähte auf unbegrenzte Zeit eine unbegrenzte Zahl von Verfügungen zu treffen. Diese neuartige und besonders mißbräuchliche Anwendung des § 14 trat besonders auch in den § 14-Verordnungen, betreffend die Kriegsschulden und hinsichtlich der Österreichisch-ungarischen Bank zutage.

Nahezu die ganze Lebensmittel- und Rohstoffwirtschaft, Einrichtung von Generalkommissariaten für Übergangswirtschaft, Kredit- und Gebührenverordnungen wurden auf Grund der Verordnung vom 14. Oktober 1914 geschlossen. Es wurde später auch eine kombinierte Form der Anwendung gewählt, durch welche verschiedene Maßnahmen, besonders den Metalldienst betreffend, einerseits auf die Kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1914, andererseits auf das Kriegsleistungsgesetz gestützt wurden.

Diese Art der Anwendung des § 14 als Schachtelgesetz, wobei aus einer einzigen Verordnung ein ganzes inliegendes System von neuen Verordnungen herausgenommen werden kann, mußte hier gezeigt werden, um auf etwa bevorstehende Möglichkeiten aufmerksam zu machen.

Das Abgeordnetenhaus befaßte sich mit dieser § 14-Verordnung und kam zu dem Entschluß, während des Krieges der Regierung die notwendige freie Hand zu belassen, andererseits sich möglichst viele Sicherungen gegen eine mißbräuchliche Anwendung zu verschaffen, um klare verfassungsmäßige Zustände herzustellen.

Aus dem Motivenberichte geht hervor, daß ein möglichst weiter Umfang der Reichweite des Ermächtigungsgesetzes geschaffen wurde, weil die vielgestaltigen Aufgaben der kommenden Kriegswirtschaft noch nicht übersehen werden konnten. Die Erfahrungen, welche die Bevölkerung mit den Kriegsmaßnahmen gemacht hatte, waren keine erfreulichen, sie kamen in bitteren Beschwerden zum Ausdruck und verdichteten sich im Ausschuß in Anträgen, daß bezügliche Verordnungen in Zukunft nur im Einvernehmen oder nach Anhörung des kriegswirtschaftlichen Ausschusses getroffen werden. Dieser Antrag wurde zwar nicht angenommen, dagegen wurde im § 1, Absatz 2, bestimmt: Die Verordnungen allgemeiner Art sind nach Einholung der Meinungsaufklärung des vom Abgeordnetenhaus zu diesem Zwecke gewählten, aus 27 Mitgliedern bestehenden Ausschusses zu erlassen.

Von dieser Bestimmung haben weder die monarchischen, noch die republikanischen Regierungen einen entsprechenden Gebrauch gemacht. Es ist allerdings richtig, daß viele Verfügungen mit Ausschluß der Öffentlichkeit (und diese ist nicht immer in den Ausschüssen vorhanden) erfolgen muß, aber es gibt andererseits eine große Reihe von Verordnungen, die gewiß hätten parlamentarisch vorgeprüft werden sollen. Ich führe hier die wesentlichsten auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juli 1917 erlassenen Verordnungen seit den Neuwahlen vom 16. Februar 1919 an.

Ermächtigungsgesetz vom 24. Juli 1917.

- 22. Februar 1919, betreffend Aufhebung der Inanspruchnahme der Gummibereifung,
- 22. Februar 1919, betreffend Pensionsversicherung der Angestellten,
- 27. Februar 1919, betreffend Abstempfung der Banknoten,
- 26. Februar 1919, betreffend Beschränkung im ausländischen Warenverkehr,
- 28. März 1919, betreffend Verbot der Nachtarbeit bei Fleischhauern &c.,
- 10. März 1919, betreffend Legitimationzwang für Behebung von Geldeinlagen,
- 8. März 1919, betreffend Verkehr mit Eisenmaterial,
- 11. März 1919, betreffend Regelung des Fleischverkehrs in Wien,
- 22. März 1919, betreffend Anmeldung von Vermögenschaften,
- 17. März 1919, betreffend Höchstpreise für Dörrrobst,
- 25. März 1919, betreffend die Vertretung von Aktiengesellschaften,
- 25. März 1919, betreffend den Banknotenumlauf,
- 19. März 1919, betreffend Anzeige von Drahtseilen,
- 26. März 1919, betreffend Aufbringung und Verkehr mit Holz,
- 2. April 1919, betreffend Erzeugung und Verkehr mit Spiritus,
- 22. März 1919, betreffend Freigabe einiger chemischer Produkte,
- 31. März 1919, betreffend den Verkehr mit Maschinriemen,
- 9. April 1919, betreffend Anforderungen von Wohnungen durch die Gemeinden,
- 10. April 1919, betreffend Bildung einer Grundverkehr-Landeskommission,
- 5. April 1919, betreffend gewerblicher Eigentümerschutz für Frankreich und Schweden,
- 5. April 1919, betreffend gewerblicher Eigentümerschutz dänischer und norwegischer Staatsangehörigen,
- 14. April 1919, betreffend Anmeldung und Kontrolle von Vermögenschaften,
- 14. April 1919, betreffend Veräußerung forstwirtschaftlicher Grundstücke,
- 18. April 1919, betreffend die Einfuhr geistiger Flüssigkeiten,
- 15. April 1919, betreffend die Einführung der Sommerzeit,
- 24. April 1919, betreffend Aufhebung der Einführung der Sommerzeit,
- 25. April 1919, betreffend Tierkörperverwertung,
- 19. April 1919, betreffend Verkehrsregelung von Petroleum,
- 30. April 1919, betreffend Verkehr von Fichten und Eichenrinden,
- 29. April 1919, betreffend Reise- und Sommerverkehr,
- 12. Mai 1919, betreffend Zuweisung von Arbeitslosen an Gewerbebetriebe.

Die Reihe dieser Verordnungen ist sehr mannigfaltig; von den Höchstpreisen für Dörrpflaumen bis zur Wohnungseignung und zum Banknotenumlauf trifft er die verschiedensten Gebiete unseres wirtschaftlichen Lebens.

In letzter Zeit, am 16. Mai, erschien die Verordnung bezüglich der Zuweisung von Arbeitslosen, welche schon kleineren und mittleren Betrieben eine Last von jährlich 40.000 K bis 200.000 K auferlegt.

Es sind hier Verordnungen enthalten, für welche das Ermächtigungsgesetz gar nicht hätte in Anspruch genommen werden müssen, anderseits derartig tief einschneidende, das bisherige Rechtsempfinden treffende Maßnahmen, welche unbedingt verlangen, parlamentarisch behandelt zu werden, und solche, für welche das Gesetz hätte gar nicht in Anwendung gebracht werden dürfen, für welche ministerielle Erlässe genügt hätten. Die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnungen werden wie unter der Herrschaft des § 14 als Gesetze behandelt, auf Grund welcher eigene Vollzugsvorschriften separat erlassen werden.

Die Antragsteller sehen ein, daß in der gegenwärtigen Zeit des Überganges in gewissen Angelegenheiten rasches, ja unvermeidetes Handeln geboten erscheint, daß jedoch die Umstände nicht mehr vorhanden sind, welche eine weitere Anwendung in der bisherigen Form rechtfertigen lassen.

Wir leben in einem kleinen Staat, die Nationalversammlung arbeitet rasch und willig, Obstruktionen gibt es derzeit nicht. Kleine Gesetze werden oft innerhalb einiger Minuten, fast ohne Vorberatung

242 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

erledigt, große von geschichtlicher Bedeutung in wenigen Tagen. Wir wollen hierzu aber nicht behaupten, daß dies immer einen besonderen Vorteil für den Staat bedeutet; es ist aber ein Zeichen einer revolutionären Periode.

Zu den vorliegenden aufgezeichneten Fällen war das Ermächtigungsgesetz meistens nicht nötig; diese wären parlamentarisch ebenso rasch entschieden worden, in manchen Angelegenheiten, zum Beispiel bezüglich der Arbeitslosenzuweisung, hat man das Gefühl, daß man so wie in vergangenen Tagen gerne einer Debatte ausweichen wollte.

Die Anwendung des Ermächtigungsgesetzes auf Fälle, die nur bei einer zwangsweise Auslegung unter seine Bestimmungen fallen, lassen die berechtigte Sorge auftreten, daß irgendeine kommende Regierung damit ohne Parlament unter dem Scheine der Verfassung die ganze Herrschaft bestreiten könnte: ein verschleierter § 14 einer scheinbar demokratischen Regierung.

Die derzeitige Regierung findet es offenbar, daß die Anwendung des Ermächtigungsgesetzes auf alle erdenklichen Fälle verfassungswidrig ist, und hat in dieser Erkenntnis die Vorlage eines Ermächtigungsgesetzes, betreffend zoll- und handelspolitische Verfügungen, eingebracht, welches auch zum Beschlusse erhoben wurde. Auf diesem Wege können wir der Regierung vielleicht folgen und wir ersuchen sie, diesbezüglich Spezialvorlagen einzubringen.

Das in Kraft stehende Ermächtigungsgesetz jedoch wollen wir beseitigt wissen und stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Das Gesetz vom 24. Juli 1917, mit welchem die Regierung ermächtigt wurde, aus Anlaß der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen, wird außer Wirksamkeit gesetzt.“

Wien, 21. Mai 1919.

Waber.	G. Kraft.
Schürff.	Adam Müller-Guttenbrunn.
Vedra.	Dr. Angerer.
Wimmer.	Schöchtnar.
Cleßin.	M. Pauli.
Dr. Straffner.	Stocker.